

Communication der erforderlichen  
 Acten) ersucht, der Diplomatischen  
 Commission mit gefälliger Beför-  
 derung seine Einsichten und Ge-  
 sutzungen über den Einfluss und  
 die Wirkungen dieser Zollange-  
 lagenheiten bezüglich auf den  
 finländischen Mercantilverkehr,  
 sowie die allfälligen, daswigen  
 speciellen Dinge des öf-  
 fentlichen Directoriums einem  
 unständlichen schriftlichen Rapport  
 zu eröffnen.

3) Sobald diese Grundlagen zu  
 einem näheren Instructionsbear-  
 beitung in Bereitschaft sind, wird  
 die Diplomatische Commission den  
 Instructions-Entwurf für die  
 künftige Gesandtschaft auf jenen in  
 Brüssel abzuhaltenden Conferenz  
 abgeben, und dem Kaiserlichen Rath  
 zu weiterer Bearbeitung weiter-  
 bringen.

4) Die Diplomatische Commission  
 wird in diesem ersucht, jenen  
 und unabhängig von jener In-  
 structionsbearbeitung, einen  
 Rathschlag abzugeben, ob und was  
 demnach selbstständig auf diese  
 Gesandtschaft an der General- und Land-  
 anwesen der Türkei, und an die beauf-  
 tragen d. Hände zu schreiben sein  
 würde.

Die Ausführung des Auf angeführte Anweisung der  
 Gebrauches der vor-  
 erwähnten Signala-  
 menten auf  
 die Signalamente  
 der Inspektoren  
 und der Thesaurier  
 anzugeben:  
 in Brüssel.

Die hier beizubehaltenen Urkunden,  
 welche das Ansehen der  
 Inspektoren und Thesaurier  
 der russischen Thesaurier

„Zur Injunctor, nach der Botschaft  
 „des S. S. des Tagesatzungsbeschlusses vom  
 „Jahre 1808, der betreffenden Cantonen  
 „verpflichtet, und auf der andern  
 „Seite die gemachte Befragung, dass  
 „solche Dispositionen in der mit-  
 „ten dillan ganz ohne Abweichung  
 „sagen, da die Departement geöfentlich  
 „soglich das Land verlassen, - haben  
 „inhiert die folgende Abweichungs-  
 „Comission verwandelt, mit dem an-  
 „erkanntem Ratman der päntlichen  
 „Cantone dieses Gegenstands zu-  
 „ber vorläufige Dispositionen zu un-  
 „nehmen, und bei denselben die Einfor-  
 „ger zu thun, ob nicht allfällig für  
 „die Zukunft zu Dispositionen  
 „der im voraus der Dispositionen  
 „gewissen Departements (besonde-  
 „re wichtige und dringende Fälle  
 „ausgenommen) sich einzig des vor-  
 „hergen Beförwilters von Mat-  
 „tewyl in Bern besorgt erdanden  
 „Signalmanntens für Berner-  
 „schor aller Art, zu bedienen wäre,  
 „weil auf diese Weise die beträcht-  
 „lichen Dispositionen dem Staat ver-  
 „starkt, die Signalmanntens der Dis-  
 „position aber abersobst zur An-  
 „weil päntlichen Hof-Cantone und  
 „ihren folizngbeförden gebraucht  
 „werden könnten; wobei auch der  
 „bedeutende Wohlthil in Erfahrung  
 „zu bringen wäre, dass die in be-  
 „maldtem Signalmanntens-Verf-  
 „undgraphischen Departements-  
 „Signalmanntens nicht verlohren  
 „gehen können, was bei Dispositi-  
 „tionen einzelner Phätker sehr oft  
 „der Fall seyn müsste.“  
 „Von Seiten der Lucerner- Ramm-

11. April.

„von der inofficiellen L. Cantone  
 „sabe die Commission die Gesam-  
 „meinung ihres geliebten Vor-  
 „sitzers erhalten. Inzwischen habe  
 „allgemein die Ansicht und Über-  
 „zeugung, von der man freylich  
 „auch früher Ausagenen hat,  
 „erhalten, daß es nicht der Fall  
 „seyn könnte, den beschriebenen  
 „Pupplid der hohen Tagesatzung  
 „in irgend einem seiner Theile  
 „in der Execution willkürlich zu  
 „modificieren.“

„Man glaube sich daher bemüht  
 „zu haben, den auch dem fiesigen Stand  
 „wohlthätig und zurechnungspfi-  
 „chen Vorplatz in der Höhe  
 „der Stellung zu haben, und hoch-  
 „achtungsvoll indigentlich zu überlassen,  
 „solche Einrichtungen zu allfälli-  
 „ger Anweisung deselben zu  
 „verlassen für gut gefunden wor-  
 „den.“

---

V R D E